

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN BEBO PARKET BV

Artikel 1. Definitionen & Auslegung

Die folgenden Begriffe, die in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen verwendet werden, haben die nachstehend genannte Bedeutung, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben wird:

Anzahlung: die vom Käufer beim Abschluss des Vertrags geleistete Zahlung eines Teils des vereinbarten Preises;

Angebot / Offerte: jedes schriftliche Angebot oder jede Offerte von BeBo zum Abschluss eines Vertrags mit dem Käufer über den Verkauf eines Produkts oder die Erbringung von Dienstleistungen/Arbeiten;

Anschluss: das Anschließen aller Zu- und Ableitungen sowie Verkabelungen an vorhandene und korrekt angebrachte Anschlusspunkte;

Lieferung: das tatsächliche Anbieten der gekauften Produkte und/oder halbfertigen Produkte an den Käufer;

Käufer: der Käufer/Auftraggeber oder derjenige, der mit BeBo einen Vertrag abschließt oder abschließen möchte;

BeBo: BeBo Parket B.V., mit Geschäftsadresse an der Handelsweg 6, 7671 DB, Vriezenveen, eingetragen im Handelsregister der Handelskammer unter der Nummer 08169467;

Außerhalb des Verkaufsraums geschlossener Vertrag: ein Vertrag, der mit einem Verbraucher außerhalb der Verkaufsräume von BeBo geschlossen wird, wie in Artikel 6:230g Absatz 1f BW vorgesehen (zum Beispiel beim Verbraucher zu Hause, auf bestimmten Messen oder auf der Straße);

Verbraucher: der Käufer als natürliche Person, die nicht im Rahmen eines Berufs oder Gewerbes handelt;

Installation: das Verlegen aller Zu- und Ableitungen, Verkabelungen und Anschlusspunkte, die für die ordnungsgemäße Montage des Produkts erforderlich sind;

Montage (Aufstellung): das Zusammensetzen und Einstellen des Produkts oder seiner Teile;

Untergrund: der vorhandene Untergrund, auf dem die Arbeiten ausgeführt werden sollen;

Abnahme: das vereinbarungsgemäße Bereitstellen der Produkte und/oder der Arbeit zur Nutzung;

Fernabsatzvertrag: der Vertrag mit einem Verbraucher, bei dem bis einschließlich des Vertragsabschlusses ausschließlich eine oder mehrere Fernkommunikationstechniken verwendet werden, wie in Artikel 6:230g Absatz 1e BW vorgesehen, z. B. Webshop oder Versandhandel;

Sonstige Arbeiten: Abbruch- und Umbauarbeiten, das Egalisieren von Böden und Wänden sowie das Verlegen von Fliesen;

Parteien: BeBo und der Käufer. Jede von ihnen wird auch als „Partei“ bezeichnet;

Preis: der vereinbarte Preis/die vereinbarte Vergütung für ein bestimmtes Produkt oder eine bestimmte Dienstleistung (zum Beispiel ein Kaufpreis oder ein Werklohn) einschließlich aller sonstigen Nebenkosten und Beträge, die vom Käufer zu zahlen sind;

Zwischenboden: das Material, das zwischen dem Untergrund und dem Bodenbelagsmaterial angebracht wird, wobei es sich nicht um Reparaturmaterial des Untergrunds handelt;

Boden: Untergrund und/oder Zwischenboden und/oder Bodenbelagsmaterial;

Gewerblicher Käufer: der Käufer, der im Rahmen eines Berufs oder Gewerbes handelt.

Artikel 2. Anwendbarkeit

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für das Zustandekommen und die Durchführung aller Verträge zwischen BeBo und seinen Käufern (einschließlich Aufträgen, Offerten, Angeboten und Einladungen zur Abgabe eines Angebots).

Artikel 3. Verträge allgemein & Offerten

1. Die Bestimmungen dieses Artikels gelten sowohl für Verträge, die in den Verkaufsräumen geschlossen werden, als auch für Verträge, die im Fernabsatz oder außerhalb der Verkaufsräume geschlossen werden.
2. Ein Vertrag kommt ausschließlich zustande, wenn: a) der Käufer eine Offerte von BeBo innerhalb ihrer Gültigkeitsdauer und in Übereinstimmung mit allen darin enthaltenen Bedingungen annimmt (einschließlich der Situation, dass der Käufer eine Offerte/ein Bestellformular in einem der Geschäfte zusammen mit einem Mitarbeiter von BeBo ausfüllt oder eine Bestellung/Order über die Website von BeBo aufgibt); b) BeBo einen Auftrag oder eine Bestellung/Order des Käufers schriftlich annimmt/bestätigt; oder c) BeBo tatsächlich mit der Ausführung eines Auftrags oder einer Bestellung/Order des Käufers beginnt.
3. Jede Offerte ist 1 (einen) Monat nach dem Ausstellungsdatum gültig, sofern in der Offerte nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben wird. Die Offerte erlischt automatisch nach Ablauf der Gültigkeitsdauer, es sei denn, der Käufer nimmt sie vor dem Ende an und erfüllt die darin von BeBo gestellten Bedingungen.
4. Alle Offerten sind freibleibend, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben wird. Das bedeutet, dass BeBo die Offerte jederzeit zurückziehen darf (auch während der Gültigkeitsdauer), solange sie noch nicht vom Käufer angenommen wurde und/oder die in der Offerte von BeBo gestellten Bedingungen noch nicht erfüllt wurden.
5. Die Offerten werden auf der Grundlage der vom Käufer bereitgestellten Daten, Zeichnungen und daraus abgeleiteten Maße sowie gegebenenfalls von BeBo vorgenommener Messungen erstellt. Der Käufer muss BeBo dabei über Tatsachen und/oder Umstände informieren, die die Ausführung des Vertrags beeinflussen können, soweit dies für die Erstellung der Offerte relevant ist (einschließlich der in Artikel 12 (Rechte & Pflichten des Käufers) genannten Informationen). Der Käufer ist für unrichtige Informationen verantwortlich, die von ihm oder in seinem Namen an BeBo übermittelt wurden.
6. Die Offerte gibt den Preis der Materialien und die Art und Weise an, wie der Preis für die auszuführenden Arbeiten berechnet wird. Es gibt zwei Möglichkeiten: Pauschalpreis oder Regiepreis: a) Beim Pauschalpreis vereinbaren die Parteien einen festen Betrag, für den die Arbeiten ausgeführt werden; b) Beim Regiepreis gibt BeBo genau an, was den Preis bestimmt

(z. B. die Anzahl der Quadratmeter und der Preis pro Quadratmeter und/oder der Preis pro Stunde). Die Abrechnung erfolgt dann auf der Grundlage der tatsächlichen Anzahl, der tatsächlichen Menge und/oder der tatsächlichen Zeit. Es gilt dann kein fester Betrag. BeBo kann auf Wunsch des Käufers einen Richtpreis angeben, d. h. eine Schätzung der Gesamtkosten.

Sofern zwischen den Parteien nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wird, basiert der Preis in der Offerte auf Regiebasis.

7. Arbeiten, die in der Offerte nicht ausdrücklich genannt werden, fallen nicht unter den vereinbarten Preis. Wenn der Käufer diese dennoch verlangt, führt dies zu einer Preiserhöhung. Siehe auch Artikel 6 (Zusatzkosten, Mehrleistungen und/oder Minderleistungen).
8. Wenn der Käufer die Offerte nicht annimmt, darf BeBo die Kosten für die Erstellung der Offerte in Rechnung stellen, jedoch nur, wenn der Käufer bei oder vor der Anforderung der Offerte nachweislich auf die (Höhe der) Kosten hingewiesen wurde. Der Käufer wird Eigentümer der Offerte und etwaiger Zeichnungen bei Zahlung der Offertekosten. Das geistige Eigentum verbleibt jedoch bei BeBo.
9. Wenn BeBo eine Offerte für ein Produkt mit dem Hinweis „solange der Vorrat reicht“ oder Worten ähnlicher Bedeutung erteilt hat, wird BeBo so schnell wie möglich nach Annahme dieser Offerte bestätigen, ob sie noch ausreichend Vorrat hat oder wann dieser Vorrat aufgefüllt wird, falls sie nicht ausreichend Vorrat hat. Wenn BeBo nicht ausreichend Vorrat hat und dieser Vorrat auch nicht aufgefüllt wird, haben sowohl BeBo als auch der Käufer das Recht, den Vertrag aufzulösen, ohne dass eine Verpflichtung besteht, dem anderen infolgedessen einen Betrag zu zahlen.
10. Im Falle von Unklarheiten oder Widersprüchen zwischen der Offerte und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen hat die Offerte Vorrang. Die übrigen Bestimmungen der Offerte und des Vertrags (einschließlich dieser Bedingungen) bleiben in diesem Fall uneingeschränkt anwendbar.
11. Änderungen und/oder Ergänzungen des Vertrags gelten ausschließlich nach schriftlicher Annahme durch BeBo.

Eigentumsvorbehalt

12. BeBo bleibt Eigentümer der verkauften Produkte, bis der Käufer den Preis (und etwaige Nebenkosten) vollständig bezahlt hat. Der Käufer ist verpflichtet, die Produkte sorgfältig zu behandeln. Er darf die Produkte nicht an Dritte abtreten oder verpfänden, beleihen oder aus dem Raum, in dem sie geliefert wurden, entfernen (lassen), bis der geschuldete Betrag bezahlt ist.
13. BeBo darf ohne Mahnung den Vertrag ganz oder teilweise außergerichtlich auflösen bei Insolvenz, Zahlungsaufschub oder gesetzlicher Schuldenregelung des Käufers.

Sicherheitsleistung bei gewerblichen Käufern

14. Bei einem Vertrag mit einem gewerblichen Käufer darf BeBo ausreichende Sicherheit für die Erfüllung der Zahlungsverpflichtung verlangen, bevor er den Vertrag ausführt oder damit fortfährt.

Artikel 4. Fernabsatzverträge und außerhalb der Verkaufsräume geschlossene Verträge

1. Die Bestimmungen dieses Artikels gelten ausschließlich für Fernabsatzverträge und außerhalb der Verkaufsräume geschlossene Verträge.

Der Vertrag

2. BeBo darf – soweit das Gesetz dies erlaubt – prüfen, ob der Verbraucher seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommen kann und ob Umstände vorliegen, die für einen verantwortungsvollen Vertragsabschluss relevant sind. Wenn dies einen guten Grund gibt, den Vertrag nicht abzuschließen, darf BeBo eine Bestellung oder Anfrage begründet ablehnen oder besondere Bedingungen stellen.

Widerrufsrecht

3. Der Verbraucher kann einen Fernabsatzvertrag oder einen außerhalb der Verkaufsräume geschlossenen Vertrag ohne Angabe von Gründen widerrufen, bis eine Frist von vierzehn Tagen abgelaufen ist, nach: a) bei einem Vertrag über die Erbringung von Dienstleistungen: dem Tag, an dem der Vertrag geschlossen wird; b) beim Kauf eines Produkts, mit oder ohne kombinierte Dienstleistung: • dem Tag, an dem der Verbraucher oder ein vom Verbraucher benannter Dritter, der nicht der Spediteur ist, die Ware erhalten hat; oder • dem Tag, an dem der Verbraucher oder ein vom Verbraucher benannter Dritter, der nicht der Spediteur ist, die letzte Ware erhalten hat, wenn der Verbraucher in einer einzigen Bestellung mehrere Waren bestellt hat, die separat geliefert werden; oder • dem Tag, an dem der Verbraucher oder ein vom Verbraucher benannter Dritter, der nicht der Spediteur ist, die letzte Sendung oder das letzte Teil erhalten hat, wenn die Lieferung einer Ware aus verschiedenen Sendungen oder Teilen besteht; oder • dem Tag, an dem der Verbraucher oder ein vom Verbraucher benannter Dritter, der nicht der Spediteur ist, die erste Ware erhalten hat, bei einem Vertrag über die regelmäßige Lieferung von Waren über einen bestimmten Zeitraum.

Pflichten des Verbrauchers während der Bedenkzeit

4. Während der Bedenkzeit geht der Verbraucher sorgfältig mit dem Produkt und der Verpackung um. Er wird das Produkt nur so weit auspacken oder verwenden, wie es notwendig ist, um die Art, die Eigenschaften und die Funktionsweise des Produkts festzustellen. Der Verbraucher darf das Produkt so handhaben und inspizieren, wie er es in einem Geschäft tun dürfte.
5. Wenn der Verbraucher über das in Absatz 4 dieses Artikels Beschriebene hinausgeht, haftet er für die Wertminderung des Produkts.

Ausübung des Widerrufsrechts durch den Verbraucher und Kosten dafür

6. Wenn der Verbraucher von seinem Widerrufsrecht Gebrauch macht, teilt er dies innerhalb der Bedenkzeit über das Muster-Widerrufsformular (eine Kopie davon kann auf der Website von BeBo heruntergeladen werden) oder auf andere eindeutige Weise BeBo mit. So schnell wie möglich, aber innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag nach dieser Mitteilung, sendet der Verbraucher das Produkt zurück oder übergibt es an (einen Bevollmächtigten von) BeBo. Dies ist nicht erforderlich, wenn BeBo angeboten hat, das Produkt selbst abzuholen. Der Verbraucher hat rechtzeitig zurückgesandt, wenn er das Produkt zurücksendet, bevor die

- Bedenkzeit abgelaufen ist.
7. Der Verbraucher sendet das Produkt mit allem gelieferten Zubehör, möglichst im Originalzustand und in der Originalverpackung und gemäß den von BeBo erteilten angemessenen und klaren Anweisungen zurück.
 8. Das Risiko und die Beweislast für die ordnungsgemäße und rechtzeitige Ausübung des Widerrufsrechts liegt beim Verbraucher.
 9. Der Verbraucher trägt die direkten Kosten der Rücksendung des Produkts bei einem Fernabsatzvertrag, es sei denn, BeBo hat es versäumt, den Verbraucher darüber zu informieren, dass er diese Kosten tragen muss.
 10. Wenn der Verbraucher widerruft, nachdem er ausdrücklich darum gebeten hat, mit der Ausführung der Dienstleistung während der Bedenkzeit zu beginnen, zahlt der Verbraucher für die bis zum Zeitpunkt des Widerrufs erbrachten Leistungen.

Pflichten von BeBo beim Widerruf

11. Wenn BeBo dem Verbraucher den Widerruf auf elektronischem Wege ermöglicht, sendet er nach Erhalt eine Empfangsbestätigung.
12. BeBo erstattet alle Zahlungen des Verbrauchers, einschließlich berechneter Lieferkosten, spätestens innerhalb von 14 Tagen nach dem Tag des Widerrufs. BeBo darf mit der Rückzahlung warten, bis es das Produkt erhalten hat, es sei denn, BeBo holt das Produkt selbst ab oder der Verbraucher weist nach, dass er das Produkt zurückgesandt hat.
13. BeBo verwendet für die Rückzahlung dasselbe Zahlungsmittel, das der Verbraucher verwendet hat, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Die Rückzahlung ist für den Verbraucher kostenlos.
14. Wenn der Verbraucher eine teurere Liefermethode als die von BeBo angebotene günstigste Standardliefermethode gewählt hat, muss BeBo die Mehrkosten für die teurere Methode nicht erstatten.

Ausschluss des Widerrufsrechts

15. Das Widerrufsrecht ist für die folgenden Produkte und Dienstleistungen ausgeschlossen: a) Dienstleistungsverträge, nachdem die Dienstleistung vollständig erbracht wurde (der Vertrag vollständig erfüllt wurde), aber nur wenn: • Die Erbringung der Dienstleistung (die Erfüllung des Vertrags) mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung des Verbrauchers begonnen hat; und • Der Verbraucher erklärt hat, dass er sein Widerrufsrecht verliert, sobald BeBo den Vertrag vollständig erfüllt hat (die Dienstleistung vollständig erbracht hat). b) Nach Spezifikationen des Verbrauchers hergestellte Produkte, die nicht vorgefertigt sind und die auf der Grundlage einer individuellen Wahl oder Entscheidung des Verbrauchers hergestellt werden oder die eindeutig für eine bestimmte Person bestimmt sind. c) Versiegelte Produkte, die aus Gründen des Gesundheitsschutzes oder der Hygiene nicht zur Rücksendung geeignet sind und deren Versiegelung nach der Lieferung gebrochen wurde. d) Produkte, die nach der Lieferung aufgrund ihrer Beschaffenheit unwiderruflich mit anderen Produkten vermischt wurden. e) Die Lieferung von Waren, die schnell verderben oder eine begrenzte Haltbarkeit haben. f) Ein Vertrag, bei dem der Verbraucher BeBo ausdrücklich gebeten hat, ihn zu besuchen, um dort dringende Reparaturen oder Wartungsarbeiten durchzuführen, mit Ausnahme von: • Zusätzlichen Dienstleistungen, um die der Verbraucher nicht ausdrücklich gebeten hat; • Der Lieferung anderer Waren als derjenigen, die für die Durchführung der Wartung oder der Reparaturen notwendig sind.

Artikel 5. Preis & Kosten

Preis

1. Preiserhöhungen bei gewerblichen Käufern können jederzeit vor der Lieferung oder der Erbringung der Dienstleistungen weitergegeben werden (darunter insbesondere Preiserhöhungen auf der Grundlage des VPI-Preisindex und Preiserhöhungen der Lieferanten von BeBo).
2. Für Preiserhöhungen bei Verbrauchern, die nach Vertragsabschluss, aber vor der Lieferung eintreten, gilt Folgendes: a) Preiserhöhungen aufgrund von Mehrwertsteuererhöhungen und anderen gesetzlichen Maßnahmen können immer weitergegeben werden. b) Preiserhöhungen, die dadurch entstehen, dass vom Verbraucher oder in seinem Namen zu wenige oder falsche Informationen bereitgestellt wurden, können immer weitergegeben werden. c) Andere Preiserhöhungen als die oben in den Absätzen a) und b) dieses Artikels genannten dürfen ebenfalls jederzeit weitergegeben werden (darunter insbesondere Preiserhöhungen auf der Grundlage des VPI-Preisindex und Preiserhöhungen der Lieferanten von BeBo), aber wenn dies innerhalb von 3 Monaten nach Vertragsabschluss geschieht, hat der Verbraucher das Recht, den Vertrag aufzulösen.
3. Preissenkungen nach Vertragsabschluss, z. B. durch Ausverkäufe, Liquidationsverkäufe, Aktionen oder Rabatte auf Ausstellungsmodelle, geben dem Käufer keinen Anspruch auf Preisminderung.

Anfahrtskosten

4. BeBo darf Anfahrtskosten berechnen, wenn dies beim Vertragsabschluss vereinbart wurde. Wenn der Transport nicht im Vertrag enthalten ist, darf BeBo immer Anfahrtskosten berechnen, außer bei Nichtkonformität.

Artikel 6. Zusatzkosten, Mehrleistungen und/oder Minderleistungen

1. Kosten, die entstehen, weil der Käufer es versäumt hat, die Ausführung oder Fortsetzung der Arbeiten zu ermöglichen, oder die nur mit Verzögerung oder zusätzlichen Arbeiten oder Materialien möglich sind, gehen zu Lasten des Käufers.
2. Wenn BeBo die Produkte durch das Verschulden des Käufers nicht liefern/zustellen kann, berechnet BeBo dafür eine Vergütung von EUR 100 zzgl. MwSt., und wenn BeBo durch das Verschulden des Käufers nicht mit seiner Dienstleistung beginnen kann, berechnet er EUR 250 zzgl. MwSt. beim Käufer. Wenn BeBo jedoch nachweisen kann, dass seine tatsächlichen Kosten und/oder Schäden höher sind, darf er auch den höheren Betrag beim Käufer in Rechnung stellen.
3. Mehrleistungen werden nach billigem Ermessen verrechnet. Minderleistungen werden ausschließlich beim Verbraucher nach billigem Ermessen verrechnet und nicht beim gewerblichen Käufer, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
4. Unter Mehrleistungen versteht man u. a.: alle Arbeiten und Lieferungen, die nicht im Vertrag enthalten sind und die vom Käufer verlangt werden.
5. Unter Minderleistungen versteht man: den Teil des Vertrags, der mit schriftlicher Zustimmung beider Parteien nicht ausgeführt wird. Nicht zu verlegende Flächen, z. B. Säulen und Einsprünge sowie Schnittabfall, sind keine Minderleistungen und führen nicht zu einer Reduzierung des Preises oder der Kosten.

Artikel 7. Zahlung des Kaufpreises

Dienstleistungen

1. Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, muss der Käufer bei einem Vertrag über Dienstleistungen dafür sorgen, dass 100 % des vereinbarten Preises spätestens 3 Werktage vor Beginn der Dienstleistungen auf dem Bankkonto von BeBo gutgeschrieben ist.

Waren/Produkte

2. Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, muss der Käufer bei einem Vertrag über Waren/Produkte dafür sorgen, dass 100 % des vereinbarten Preises spätestens 3 Werktage vor der Lieferung auf dem Bankkonto von BeBo gutgeschrieben ist (und bei Teillieferungen muss der Preis für alle Teillieferungen 3 Werktage vor der ersten Teillieferung gutgeschrieben sein).

Nicht rechtzeitige Zahlung

3. Die Fristen in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, der Offerte und den weiteren Bestandteilen des Vertrags sind Ausschlussfristen. Wenn der Käufer nicht rechtzeitig zahlt, befindet er sich ohne Mahnung gemäß dem Gesetz in Verzug. BeBo ist ab diesem Zeitpunkt sofort automatisch berechtigt, ohne weitere Mahnung/Aufforderung zur Einziehung überzugehen. Für einen gewerblichen Käufer beginnt ab diesem Zeitpunkt sofort automatisch ohne weitere Mahnung/Aufforderung der gesetzliche Zinssatz für Handelsgeschäfte (gesetzlicher Handelszins) zu laufen, und der gewerbliche Käufer schuldet auch außergerichtliche Inkassokosten in Höhe von 15 % der Hauptforderung mit einem Minimum von EUR 200. Ein Verbraucher schuldet gesetzliche Zinsen und (außergerichtliche) Inkassokosten erst, wenn BeBo nach Ablauf der relevanten Zahlungsfrist eine Mahnung mit einer zusätzlichen Zahlungsfrist von 14 Kalendertagen sendet und der Verbraucher den geschuldeten Betrag nach Ablauf dieser Frist noch immer nicht vollständig bezahlt hat. In diesem Fall muss der Verbraucher die gesetzlichen Zinsen und (Inkasso-)Kosten an BeBo zahlen, die aufgrund der anwendbaren Gesetze und Vorschriften maximal geschuldet sind.

Aufrechnung

4. Der gewerbliche Käufer ist nicht berechtigt, eine Forderung, die er gegen BeBo hat, mit einem Betrag aufzurechnen, den er an BeBo zahlen muss.

Artikel 8. Lieferzeit

1. Die Lieferzeit ist die vereinbarte Zeit, innerhalb derer die Arbeiten ausgeführt oder die Produkte geliefert werden müssen. Die Lieferzeit ist eine voraussichtliche Lieferzeit und keine genaue/feste Lieferzeit, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Wenn keine Lieferzeit vereinbart wurde, gilt bei einem Verbraucherkauf eine feste Lieferzeit von 30 Kalendertagen und bei gewerblichen Käufern eine von BeBo nach vernünftigem Ermessen zu bestimmende Lieferzeit (wobei 3 Monate in jedem Fall als angemessen gilt).
2. Wenn die Lieferzeit nicht eingehalten wird, wird BeBo eine zusätzliche Frist eingeräumt, um dennoch zu liefern. Diese zusätzliche Frist entspricht der ursprünglichen Lieferzeit, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wird.

3. Bei Überschreitung der zusätzlichen Frist darf der Käufer den Vertrag ohne Mahnung oder gerichtliche Intervention auflösen.
4. Bei Überschreitung der voraussichtlichen oder genauen/festen Lieferzeit (oder der zusätzlichen Frist) haftet BeBo bei einem Vertrag mit einem gewerblichen Käufer nicht für Schäden oder Kosten, die daraus resultieren. Der Verbraucher muss den Schaden so weit wie möglich selbst begrenzen.
5. Wenn vereinbart wurde, dass nach der Mitteilung des Verbrauchers von BeBo bestellt wird (Abrufbestellung), beginnt die vereinbarte voraussichtliche oder genaue/feste Lieferzeit ab dem Abrufdatum zu laufen.
6. Der Abruf muss innerhalb von neun Monaten nach Vertragsabschluss erfolgen, sofern nicht anders vereinbart. Erfolgt kein Abruf innerhalb dieser Frist, wird BeBo den Käufer schriftlich erinnern und ihm maximal drei Monate geben, um dennoch abzurufen. Nach dieser Frist gilt der Vertrag als storniert und Artikel 13 (Stornierung) findet Anwendung.

Artikel 9. Lagerung von Produkten

1. Wenn die Produkte am vereinbarten Lieferdatum angeboten, aber nicht angenommen werden, außer wenn die Produkte mangelhaft sind, wird BeBo innerhalb einer angemessenen Frist eine zweite Lieferung vornehmen. BeBo darf nach dem ersten Mal, dass die Produkte nicht angenommen werden, Lagerkosten und weitere nachweisbare Schäden und angemessene Kosten in Rechnung stellen.
2. Wenn auch die zweite Lieferung nicht angenommen wird, darf BeBo: a) die Erfüllung des Vertrags verlangen, den Käufer bitten, ein zweites Lieferdatum zu vereinbaren, und Lagerkosten sowie weitere nachweisbare Schäden und angemessene Kosten berechnen; oder b) den Vertrag gemäß der Regelung in Artikel 13 (Stornierung) als storniert betrachten. In diesem Fall darf BeBo neben den Stornierungskosten auch die Lagerkosten berechnen.
3. Wenn die Produkte vom Käufer bezahlt wurden, wird BeBo die Produkte maximal 3 Monate einlagern, unter Berechnung angemessener interner oder externer Lagerkosten. Dabei berücksichtigt BeBo den Verkaufswert der Produkte und die Dauer der Lagerzeit, sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden. Nimmt der Käufer nach Ablauf von 3 Monaten noch immer nicht ab, gilt der Vertrag als storniert, und BeBo darf neben der in Artikel 13 (Stornierung) genannten Stornierungsvergütung angemessene Lagerkosten berechnen. Er muss den Käufer schriftlich darüber informieren, dass er dies beabsichtigt.
4. Das Risiko von Brand und Beschädigung während der Lagerung wird von BeBo im Falle eines Verbraucherkaufs durch Versicherung auf seine Kosten gedeckt. Bei einem gewerblichen Käufer trägt der gewerbliche Käufer das Risiko von Brand und Beschädigung während der Lagerung auf eigene Kosten.

Artikel 10. Transport und Beschädigung bei der Lieferung

1. Der Transport der Produkte ist im Preis inbegriffen, außer bei Mitnahmeartikeln oder wenn etwas anderes vereinbart wurde.
2. Sofern nicht anders vereinbart, trägt BeBo das Risiko von Beschädigung und Verlust beim Transport.
3. Wenn bei der Lieferung Beschädigungen festgestellt werden, muss der Käufer dies auf dem Lieferschein vermerken. Wenn bei der Lieferung keine Gelegenheit besteht, etwaige Beschädigungen festzustellen, vermerkt der Käufer dies auf dem Lieferschein. Sichtbare Beschädigungen müssen spätestens innerhalb von 2 Werktagen BeBo gemeldet werden.
4. Wenn der Käufer den Transport selbst organisiert, muss er nach der Lieferung, aber vor dem

- Transport, so weit wie möglich prüfen, ob die Produkte unbeschädigt und vollständig sind.
5. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, werden die Produkte bis zur Haustür im Erdgeschoss geliefert (soweit der Hubwagen fahren kann).
 6. Ein Hubwagen kann nicht über Schwellen, Kies, lose Steine, Gras oder andere unbefestigte Wege fahren.
 7. Der Käufer muss bei der Lieferung anwesend sein und den CMR/Lieferschein für den Empfang unterzeichnen.
 8. Einen (1) Werktag vor dem relevanten Lieferdatum erhält der Käufer zwischen 17:00 und 18:00 Uhr eine 2-stündige Zeitangabe per E-Mail vom Transportunternehmen von BeBo.
 9. Die Bestellung muss bei der Lieferung auf Anzahl und innerhalb von 2 Werktagen nach der Lieferung auf Farbe und Abmessung überprüft werden.
 10. Beim Abholen von Produkten durch das Transportunternehmen muss die Bestellung auf einer Palette bereitstehen, einschließlich des Rückgabeformulars von BeBo.

Artikel 11. Mängel, Garantie & Reklamationen

1. Das gelieferte Produkt muss die Eigenschaften besitzen, die der Käufer aufgrund des Vertrags bei normaler Nutzung erwarten darf (Konformität). Hierfür gelten die anwendbaren gesetzlichen Konformitätsregeln (Artikel 7:17 BW ff.). Die gesetzlichen Konformitätsregeln, die für Verbraucher gelten, sind auf Verträge mit gewerblichen Käufern nicht anwendbar.
2. Wenn der Mangel behoben werden kann, muss BeBo dazu die Gelegenheit erhalten und ist nicht verpflichtet, das Produkt zu ersetzen.
3. Der Käufer muss eine Reklamation über einen Mangel so schnell wie möglich schriftlich an BeBo melden und in jedem Fall innerhalb der folgenden Fristen: a) Für Mängel, die durch eine visuelle Kontrolle bei der Lieferung hätten festgestellt werden können, muss der gewerbliche Käufer die Reklamation spätestens innerhalb von 2 Werktagen nach der Lieferung an BeBo melden und der Verbraucher spätestens innerhalb von 2 Monaten nach Feststellung; und b) Für sonstige Mängel muss der gewerbliche Käufer die Reklamation spätestens innerhalb von 10 Werktagen nach der Lieferung an BeBo melden und der Verbraucher spätestens innerhalb von 2 Monaten nach Feststellung.

Aufgrund der Umstände des Einzelfalls und gemäß anwendbarer Gesetzgebung und Rechtsprechung kann der Käufer verpflichtet sein, die Reklamation innerhalb einer kürzeren Frist an BeBo zu melden. Der Käufer kann sich nicht mehr darauf berufen, dass das Produkt nicht dem Vertrag entspricht, wenn die Reklamation nicht innerhalb der relevanten Frist in diesem Artikel gemäß diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen bei BeBo gemeldet wird.

4. Die Reklamation muss die Details enthalten (einschließlich Fotos), die vernünftigerweise erforderlich sind, damit BeBo beurteilen kann, ob die Reklamation berechtigt ist und welche Maßnahmen erforderlich sind, um den Mangel zu beheben (z. B. Reparatur oder Ersatz).
5. Abweichungen in Farbe, Verschleißfestigkeit, Struktur, Oberfläche/Finish und ähnlichen Eigenschaften von Teilen von Böden, die aus fachlicher Sicht gemäß geltenden, üblichen Normen oder Handelsbräuchen akzeptabel sind, gelten nicht als Mängel oder Nichtkonformität und geben keinen Anspruch auf (vollständige oder teilweise) Auflösung, Ersatz, Rückgabe, Reparatur oder Zahlung eines Betrags (als Schadensersatz oder Kostenerstattung, Rückgabe des Kaufpreises oder anderweitig). Darüber hinaus gilt, dass Böden durch Lichteinfall im Laufe der Zeit verblassen können. Dies ist natürlich und stellt keine Nichtkonformität dar. Eine solche Verfärbung kann bei Holzböden manchmal durch Lack oder Öl verhindert oder verzögert werden (was mit Mehrkosten verbunden ist). Der Käufer kann sich bei BeBo über die

- Möglichkeiten in diesem Bereich informieren.
6. BeBo gewährt neben den in Absatz 1 dieses Artikels genannten gesetzlichen Regeln keine zusätzliche Garantie für die von ihr gelieferten Produkte, sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart.
 7. Reklamationen über die Ausführung des Vertrags (einschließlich bestimmter Dienstleistungen) oder durch BeBo verursachte Schäden an den Eigentümern des Käufers oder Dritter, die sich nicht auf Nichtkonformität wie in Absatz 1 dieses Artikels beschrieben beziehen, müssen so schnell wie möglich schriftlich an BeBo gemeldet werden und in jedem Fall innerhalb der folgenden Fristen: a) Für Umstände (einschließlich Schäden), die durch eine visuelle Kontrolle bei der (Ab-)Lieferung hätten festgestellt werden können, muss der gewerbliche Käufer die Reklamation sofort bei der (Ab-)Lieferung auf dem Abnahme-/Lieferschein oder Arbeitsschein melden oder, wenn dazu keine Gelegenheit besteht, spätestens innerhalb von 2 Werktagen nach der (Ab-)Lieferung. Der Verbraucher muss eine Reklamation in dieser Situation spätestens innerhalb von 10 Werktagen nach der (Ab-)Lieferung melden; und b) Für sonstige Umstände muss der Käufer die Reklamation spätestens innerhalb von 10 Werktagen nach der Lieferung an BeBo melden.

BeBo haftet nicht für Mängel, Schäden oder Umstände wie in diesem Absatz 7 genannt, wenn er die Reklamation darüber nicht innerhalb der in diesem Absatz 7 genannten Fristen erhält.

8. Der Käufer muss BeBo so schnell wie möglich die Möglichkeit geben, Mängel oder Schäden physisch zu inspizieren und zu bewerten (auch für seine Haftpflichtversicherung) und soweit möglich zu reparieren.
9. BeBo haftet nicht für Mängel, Nichtkonformität, Schäden oder Kosten (auch nicht aufgrund einer zusätzlichen Garantie, die separat schriftlich vereinbart wird), soweit diese verursacht werden: a) Durch das Handeln oder Unterlassen des Käufers oder von Personen, für die der Käufer verantwortlich ist (einschließlich vom Käufer eingeschalteter Dritter, wie Auftragnehmer, Hilfspersonen und Verleger); und/oder b) Dadurch, dass der Käufer gegen diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen verstößt (einschließlich der Verpflichtungen und Ratschläge in Artikel 12 (Rechte und Pflichten des Käufers)); und/oder c) Dadurch, dass der Käufer gegen die angemessenen Anweisungen oder Ratschläge von BeBo oder der von ihr oder dem Käufer eingeschalteten Personen verstößt (einschließlich von (Unter-)Auftragnehmern, Hilfspersonen und Verlegern), zum Beispiel über die Installation, die Nutzung oder die Wartung. Das Vorstehende einschließlich der Anweisungen und Ratschläge, die auf der Website von BeBo (<https://www.beboboden.de/blog/>) aufgeführt sind.

Artikel 12. Rechte und Pflichten des Käufers

1. Der Käufer sorgt dafür, dass BeBo die Produkte liefern und die Arbeiten ordnungsgemäß und rechtzeitig ausführen kann.
2. Der Käufer sorgt dafür, dass BeBo rechtzeitig die für die Arbeiten erforderlichen Genehmigungen (Erlaubnisse usw.) und die für die Arbeiten wichtigen Daten (z. B. die Lage von Leitungen) hat.
3. Der Käufer sorgt dafür, dass der Arbeitsort dafür geeignet ist, z. B. dass: a) der Raum gasdicht ist und ordnungsgemäß verschlossen werden kann; b) Böden frei von Kalk-, Zement- und Schmutzresten sowie losen Teilen sind; c) die baulichen und/oder installationstechnischen Vorschriften erfüllt sind; d) Installationspunkte, Leitungen und Abflussrohre gemäß der Zeichnung von BeBo vorhanden sind; e) Strom, Heizung, fließendes Wasser und ausreichende Belüftung vorhanden sind.

4. Der Käufer trägt das Risiko für Schäden und Kosten durch: a) Unrichtigkeiten in den beauftragten Arbeiten; b) Unrichtigkeiten in den vom Käufer verlangten Konstruktionen und Arbeitsweisen; c) Mängel an der (un)beweglichen Sache, an der die Arbeiten ausgeführt werden; d) Mängel an Materialien oder Hilfsmitteln, die vom Käufer zur Verfügung gestellt wurden.
5. Der Käufer informiert BeBo über besondere Umstände, die den Einsatz besonderer Hilfsmittel (wie z. B. einen Aufzug oder einen Kran) erforderlich machen. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, werden die Kosten und das Risiko der Nutzung der besonderen Hilfsmittel vom Käufer getragen.
6. Der Käufer sorgt dafür, dass von Dritten auszuführende Arbeiten und/oder Lieferungen rechtzeitig und ordnungsgemäß erfolgen, damit die Ausführung der Arbeiten dadurch keine Verzögerung erfährt. Wenn dennoch eine Verzögerung entsteht, meldet der Käufer dies rechtzeitig an BeBo.
7. Der Käufer sorgt dafür, dass in dem Raum, in dem die Arbeiten stattfinden oder stattgefunden haben, keine anderen Arbeiten ausgeführt werden, die Behinderungen, Verzögerungen oder Schäden an den Arbeiten von BeBo verursachen können.
8. Der Käufer sorgt dafür, dass der Lieferort gut erreichbar und rechtzeitig verfügbar ist und dass alles Mögliche getan wird, um eine reibungslose Ab-/Lieferung zu ermöglichen.

Bedingungen für den Verlegeservice

9. Der Käufer ist selbst für die Berechnung der benötigten Anzahl von Metern verantwortlich. Baupläne stimmen oft nicht mit der Realität überein. Der Käufer muss immer selbst nachmessen und den Schnittabfall berücksichtigen sowie BeBo auf Fehler in der Offerte oder im Vertrag hinweisen.
10. Die Produkte müssen mindestens 3 Tage vor Beginn der Arbeiten beim Käufer sein, um sich zu akklimatisieren. Die Produkte müssen bei Raumtemperatur (mindestens 18 bis maximal 25 Grad), neben und/oder in den zu verlegenden Räumen liegen.
11. Die Luftfeuchtigkeit im Raum muss 50 bis 60 % betragen.
12. Die Temperatur der zu verlegenden Räume muss mindestens 18 und maximal 25 Grad betragen.
13. Die Fußbodenheizung muss ausgeschaltet sein. Wenn der Käufer eine Fußbodenheizung als Hauptheizung hat, muss der Raum mit externen Wärmequellen beheizt werden, z. B. einem Bauheizer.
14. Die Räume müssen leer, sauber und staubfrei sein. Entfernen Sie alle Möbel und entfernen Sie vollständig etwaige alte Bodenbeläge sowie Klebe- und Teppichreste, Farbe, Heftklammern usw.
15. Die zu verlegenden Räume sind ausschließlich für den Verleger/Monteur zugänglich.
16. Bei Vorhandensein einer Fußbodenheizung in einem neu gegossenen Estrich muss das Aufheizprotokoll vor dem Egalisieren und/oder Verlegen befolgt worden sein.
17. Wenn BeBo das Verschließen der Fußbodenheizungsschlitze übernimmt, muss der Käufer das Aufheizprotokoll nicht vorher befolgen; damit muss der Käufer nach dem Verlegen des Bodens beginnen.
18. Stellen Sie sicher, dass etwaiger Putz und/oder Farbe an den Wänden/Rahmen/Treppen gut ausgehärtet und trocken ist; dies muss mindestens 1 Woche vor Beginn abgeschlossen sein.
19. Der Feuchtigkeitsgehalt des Estrichs muss auf dem richtigen Niveau sein. Dies kann der Käufer bei seinem eigenen Auftragnehmer erfragen/besprechen. BeBo ist nicht verantwortlich für die Trocknungszeit des Estrichs.
20. Stellen Sie sicher, dass der vorhandene Untergrund/die vorhandene Unterlage eben ist. (max. 2 mm Unebenheiten über eine Distanz von 1 m) Wenn der Niveauunterschied größer ist, können

- die Verleger nicht unter Garantie verlegen.
21. Das Gebäude muss mit Wasser, Strom, Beleuchtung, festen Treppen und Fenstern ausgestattet sein. Etwaige An- und/oder Ausbauten müssen vor Beginn der Arbeiten fertiggestellt sein.
 22. Beim Einbau einer Eichen-/PVC-Treppensanierung müssen die Knarzleisten vorher vom Käufer entfernt worden sein, und die aktuelle Treppe muss sauber, frei von Kleberesten/Heftklammern und staubfrei sein.
 23. Stehende Sockelleisten werden in den Außenecken auf Gehrung gesägt, in den Innenecken kalt aufeinander montiert. Die Sockelleisten werden wo möglich mit Silikon befestigt, können aber manchmal auch genagelt werden.
 24. Die Treppensanierung wird standardmäßig in der Farbe Transparent abgedichtet.
 25. Beim Abschluss der Arbeiten muss der Käufer anwesend sein. Der Käufer kann dann zusammen mit dem Verleger die Arbeiten beurteilen; außerdem bittet BeBo den Käufer, einen (digitalen) Arbeitsschein zu unterzeichnen. Ist der Käufer beim Abschluss der Arbeiten nicht anwesend, gilt, dass der Boden zur Zufriedenheit verlegt wurde.

Wichtige Punkte nach der Abnahme:

26. Der Käufer muss sich wie ein guter Käufer verhalten. Darunter versteht man z. B., dass das Produkt gut und ausreichend gepflegt und behandelt wird.
27. Die Fußbodenheizung kann 48 Stunden nach dem Verlegen wieder eingeschaltet werden. Befolgen Sie dabei das Aufheizprotokoll.
28. BeBo empfiehlt, den verlegten Boden mindestens 48 Stunden nach der Abnahme nicht abzudecken, um aufsteigender Feuchtigkeit entgegenzuwirken.
29. Die MDF-Sockelleisten von BeBo sind 2-mal grundiert und müssen vom Käufer selbst lackiert werden (vorzugsweise nach dem Einbau).
30. Beim Einbau hoher MDF-Sockelleisten ist das Abdichten Sache des Käufers selbst.
31. Nachdem der Boden verlegt wurde, ist der Käufer selbst für die (Entsorgung des) Restabfalls verantwortlich, sofern dies nicht im Auftrag enthalten ist.
32. Wenn der Käufer nach dem Verlegen Boden übrig hat, kann er diesen innerhalb von 3 Monaten nach dem Rechnungsdatum zurückbringen, mit Ausnahme von beschädigten oder anderweitig mangelhaften Bodenteilen, einem Restposten, speziell für den Käufer gefärbten, bearbeiteten oder bestellten Böden und/oder Randartikel. Diese können nicht zurückgegeben werden.

Allgemein

33. Der Käufer sorgt gut für die Artikel, Materialien und Werkzeuge von BeBo, die sich am Arbeitsort befinden.
34. Der Käufer, der entgegen dem ausdrücklichen Rat von BeBo dennoch möchte, dass BeBo bestimmte Arbeiten ausführt, haftet selbst für den dadurch entstandenen Schaden.
35. Der Käufer kann BeBo nicht zur Ausführung von Arbeiten zwingen, die gegen Arbeitsschutzvorschriften verstoßen.
36. Wenn der Käufer gegen eine oder mehrere Verpflichtungen in diesem Artikel verstößt, muss er den Schaden und die Kosten ersetzen, die BeBo dadurch erleidet (einschließlich für Verzögerungen bei den vereinbarten Arbeiten), und trägt seinen etwaigen eigenen Schaden.

Artikel 13. Stornierung

1. Ein Verbraucher hat das Widerrufsrecht gemäß Artikel 4 (Fernabsatzverträge und außerhalb der Verkaufsräume geschlossene Verträge). Ein Käufer hat darüber hinaus kein Recht, den

Vertrag zu stornieren oder zu kündigen, sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart (einschließlich in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen). Wenn die Parteien ausdrücklich schriftlich vereinbaren, dass der Vertrag storniert wird, gelten die Bestimmungen dieses Artikels dafür. Darüber hinaus wird an mehreren Stellen in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen bestimmt, dass der Vertrag in bestimmten Fällen als storniert gilt. Die Bestimmungen dieses Artikels gelten auch in diesem Fall.

2. Wenn der Käufer storniert, schuldet er sofort automatisch eine Schadensersatzleistung, die auf den entgangenen Einnahmen von BeBo basiert. Der Schadensersatz setzt sich aus der Bruttogewinnmarge (feste und variable Kosten, Gewinnaufschlag) zusammen, vermindert um nicht angefallene variable Kosten wie Lieferkosten. Der Schadensersatz beträgt 25 % des Kauf-/Werkpreises, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben. Dieser beträgt 50 %, wenn der Käufer storniert, während er bereits darüber informiert wurde, dass die (Teil-)Lieferung stattfinden kann. Die genannten Prozentsätze basieren auf Branchendurchschnittswerten. Die in diesem Absatz 3 genannten Prozentsätze sind festgelegt, es sei denn, BeBo kann nachweisen, dass ihr Schaden größer ist, oder der Käufer glaubhaft machen, dass der Schaden geringer ist.
3. Eine Stornierung muss schriftlich erfolgen.

Artikel 14. Höhere Gewalt

1. Zusätzlich zu dem, was in anwendbaren Gesetzen, Vorschriften und der Rechtsprechung als höhere Gewalt angesehen wird, gelten die folgenden Umstände als höhere Gewalt von BeBo:
 - a) Nichterfüllung durch Lieferanten, Hilfspersonen und beauftragte Dritte;
 - b) Engpässe bei Materialien oder Hilfsstoffen oder Erhöhungen der Preise dafür;
 - c) Streiks oder Krankheit von Mitarbeitern; und
 - d) Die Einhaltung von Ratschlägen und/oder auferlegten Maßnahmen der (halb-)öffentlichen Behörden (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Ratschläge oder Maßnahmen zum Schutz der öffentlichen Gesundheit, wie z. B. Homeoffice-Empfehlungen zur Verhinderung der Ausbreitung von COVID-19).
2. Wenn die Erfüllung der Verpflichtungen von BeBo aufgrund eines oder mehrerer der in Absatz 1 dieses Artikels genannten Umstände ganz oder teilweise unmöglich ist, darf BeBo seine Verpflichtungen aussetzen und haftet nicht für Schäden oder Kosten, die daraus resultieren. Wenn die Erfüllung der Verpflichtungen von BeBo durch diese Umstände dauerhaft unmöglich ist oder nach 2 Monaten noch immer unmöglich ist oder zumindest nicht unter den mit dem Käufer vereinbarten Bedingungen möglich ist, hat BeBo das Recht, den Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen, ohne dass er verpflichtet ist, dem Käufer infolgedessen einen Betrag zu zahlen (weder als Schadensersatz oder Kostenerstattung, noch als Beendigungsvergütung oder anderweitig).

Artikel 15. Haftung

1. Sofern die gesetzlichen Regeln des zwingenden Rechts nichts anderes bestimmen, haftet BeBo nicht für Schäden durch Ursachen, die er nicht kannte oder hätte kennen müssen, darunter zum Beispiel:
 - a) das Entstehen von Schwindrissen und/oder Haarrissen infolge des allmählichen Verlusts von Baufeuchte nach einem Neubau oder Umbau;
 - b) das Entstehen von Verfärbungen, Schwindrissen und/oder Haarrissen durch die direkte Einwirkung von Wärmequellen wie Sonne, Heizungsleitungen und Kaminen;
 - c) ein zu hoher oder zu niedriger Luftfeuchtigkeitsgehalt im betreffenden Raum und den umliegenden Räumen oder eine extreme Veränderung davon;
 - d) eine falsche Zusammensetzung des Zwischen- und/oder Unterbodens, wenn und soweit dieser nicht von BeBo angebracht wurde, oder ein unzureichend ebener Unterboden, wenn dieser

- nicht von BeBo angebracht wurde; e) das Nicht-dauerhaft-Trockensein des Bodens, sofern BeBo zuvor den Feuchtigkeitsgrad der Böden gemessen hat und das Ergebnis ausreichend war.
2. Die Haftung von BeBo ist darüber hinaus wie folgt begrenzt, soweit dies nach anwendbarem zwingendem Recht zulässig ist: a) Die gesamte maximale Haftung von BeBo im Zusammenhang mit dem Vertrag, seiner Ausführung und anderweitig ist auf den Betrag begrenzt, den die Haftpflichtversicherung von BeBo tatsächlich für die Umstände auszahlt, die zur relevanten Haftung geführt haben. Wenn die Haftpflichtversicherung jedoch aus welchem Grund auch immer nichts auszahlt (einschließlich des Fehlens einer (relevanten) Haftpflichtversicherung), ist die maximale Haftung von BeBo insgesamt auf den Betrag begrenzt, den der Käufer aufgrund des Vertrags tatsächlich an BeBo gezahlt hat; und b) BeBo haftet nicht für indirekte Schäden oder Folgeschäden (darunter nicht für entgangene Einnahmen oder Gewinne oder verpasste Chancen oder Einsparungen); und c) Die Ausschlüsse und Haftungsbeschränkungen in diesem Absatz 2 gelten nicht im Falle von Vorsatz oder bewusster Rücksichtslosigkeit von BeBo.

Artikel 16. Geistiges Eigentum

1. BeBo behält sich das geistige Eigentum an u. a. bereitgestellten Entwürfen, Abbildungen, Zeichnungen, Mustern, Proben und Modellen vor. Wenn BeBo dies verlangt, muss der Käufer sie sofort zurückgeben. Wenn BeBo darüber hinaus andere gesetzliche Rechte hat, kann er diese geltend machen.
2. Der Käufer darf Hinweise auf Rechte des geistigen Eigentums an/in den vom Unternehmer gelieferten oder zur Verfügung gestellten Leistungen nicht entfernen oder ändern.
3. Der Käufer darf Material von BeBo, an dem geistige Eigentumsrechte bestehen, nicht vervielfältigen, veröffentlichen, verwerten oder ausstellen, ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung von BeBo.

Artikel 17. Allgemein

1. Alle Verträge, auf die diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen anwendbar sind, unterliegen niederländischem Recht. Alle Streitigkeiten, die im Zusammenhang mit dem Vertrag zwischen den Parteien entstehen könnten, werden – sofern keine zwingende gesetzliche Bestimmung dem entgegensteht – ausschließlich vom zuständigen Gericht in Almelo entschieden.
2. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, gilt der gewerbliche Käufer als unwiderruflich auf sein Recht verzichtet zu haben, (gerichtlich oder außergerichtlich): a. eine Änderung des Vertrags auf der Grundlage von Artikel 6:258 oder 6:230 BW zu verlangen; b. den Vertrag zu kündigen oder auf der Grundlage der Artikel 6:265 bis 6:272 BW ganz oder teilweise aufzulösen oder dies gerichtlich zu verlangen; und c. den Vertrag in irgendeiner Weise ganz oder teilweise für nichtig zu erklären oder dies zu verlangen oder sich darauf zu berufen (einschließlich auf der Grundlage von Artikel 6:228 BW).